



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 48 (S. 822-826)**
Titel **Verordnung über die berufliche Vorsorge**
Ordnungsnummer **831.4**
Datum 17.08.1983

[S. 822] Der Regierungsrat,
gestützt auf Art. 97 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversorgung vom 25. Juni 1982
(BVG),
beschliesst:

A. Aufsicht

§ 1. Die Aufsicht über Personalvorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 61
BVG und Art. 89^{bis} Abs. 6 ZGB wird durch das kantonale Amt für
berufliche Vorsorge (Amt) unter Mitwirkung der Bezirksräte ausgeübt. Aufsichtsorgane

§ 2. Das Amt ist der Direktion des Innern angegliedert. Das Amt
Es führt das Register für die berufliche Vorsorge und trifft alle
Entscheidungen, welche an die Eidgenössische
Beschwerdekommision weitergezogen werden können.

Es ist gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen, deren Kontrollstellen
und Experten sowie den Bezirksräten im Rahmen des
übergeordneten Rechts weisungs- und kontrollberechtigt.
§ 3. Die Bezirksräte treffen alle Massnahmen, welche nicht dem Amt Die Bezirksräte
obliegen.

Sie stellen dem Amt formulierte Anträge für dessen Entscheidungen
und sind für die Feststellung des Sachverhalts verantwortlich. Das
Amt begründet gegenüber den Bezirksräten allfällige Abweichungen
von ihren Anträgen.

§ 4. Das Amt übt ohne Mitwirkung der Bezirksräte die Aufsicht über Alleinige Aufsicht
des Amtes
öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen sowie über Sammel- und
Gemeinschaftsstiftungen aus.

Die Bestimmungen über die Versicherungskasse für das
Staatspersonal bleiben vorbehalten. // [S. 823]

§ 5. Das Amt entscheidet über: Entscheide des
Amtes
a) provisorische und definitive Registrierung;
b) Änderungen und Löschungen im Register;
c) Genehmigung der Schlussberichte von im Register gelöschten
Einrichtungen;
d) erhebliche Änderungen von Stiftungsurkunden;

- e) Zusammenschluss und Aufhebung mit und ohne Liquidation von Einrichtungen;
- f) Verfügungen, die an die Eidgenössische Beschwerdekommision weitergezogen werden können;
- g) Überweisung von Arbeitgebern an die Auffangeinrichtung;
- h) Zulassung von Firmen und Personen als Kontrollstellen und Experten;
- i) Angelegenheiten im Bereiche seiner Aufsichtskompetenz.

§ 6. Die provisorische und die definitive Registrierung der Einrichtungen erfolgen durch das Amt auf Antrag desjenigen Bezirksrats, welcher für die Aufsicht örtlich zuständig ist.

Registrierung

Dasselbe gilt für Änderungen und Löschungen im Register.

§ 7. Örtlich zuständig ist der Bezirksrat des Bezirkes, in welchem die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Amt kann Ausnahmen vorsehen, wenn Sitz und Betriebsstätte nicht zusammenfallen oder andere triftige Gründe vorliegen.

Örtliche
Zuständigkeit

§ 8. Die Vorsorgeeinrichtungen haben dem Bezirksrat – im Falle von § 4 dem Amt – ungesäumt die jährlichen Rechnungen und Berichte sowie die übrigen Unterlagen nach Massgabe des BVG zur Prüfung zu unterbreiten.

Berichts- und
Rechnungspflicht

§ 9. Die Aufsichtsbehörde trifft für den richtigen Vollzug der Vorsorge die erforderlichen Massnahmen.

Massnahmen

§ 10. Die AHV-Ausgleichskassen melden dem Amt die noch nicht angeschlossenen Arbeitgeber.

Anschluss der
Arbeitgeber

Für weitere Abklärungen zieht das Amt den Bezirksrat des Bezirkes bei, in welchem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Das Amt trifft die Anordnungen gemäss Art. 11 Abs. 5 BVG.

§ 11. Es werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenansätze

a) Ausübung der Aufsicht // [S. 824]

bei einem Bruttovermögen (ohne Rückkaufswert von Versicherungen) von	jährliche Grundgebühr
bis Fr. 100000.–	Fr. 100.–
bis Fr. 500000.–	Fr. 300.–
bis Fr. 1000000.–	Fr. 400.–
bis Fr. 5000000.–	Fr. 500.–
über Fr. 5000000.–	Fr. 700.–

Zuschlag für Versicherungsprämien, welche die Einrichtung zugunsten der Destinatäre entrichtet:

bis Fr. 100000.– Prämie	Fr. 200.–
über Fr. 100000.– Prämie	Fr. 300.–

b) Provisorische Registrierung Fr. 200.–

- c) Definitive Registrierung Fr. 200.– bis Fr. 2000.–
- d) Änderung oder Löschung eines
Registereintrags Fr. 200.–
- e) Genehmigung von Schlussberichten nach
Löschung im Register Fr. 200.– bis Fr. 2000.–
- f) Aufhebung einer Vorsorgeeinrichtung Fr. 200.– bis Fr. 2000.–
- g) Anmeldung eines Arbeitgebers bei der
Auffangeinrichtung Fr. 50.– bis Fr. 200.–
- h) Urkundenänderung Fr. 50.– bis Fr. 500.–
- i) Entscheidungen im Sinne von § 5 f. Fr. 200.– bis Fr. 2000.–

Das Amt setzt die Gebühren für die Entscheide gemäss lit. b–i fest,
der Bezirksrat die Grundgebühr samt Zuschlag gemäss lit. a.

§ 12. Die Gebühren werden vom Bezirksrat bezogen; diejenigen
gemäss § 11 lit. b–i können zusammen mit der Grundgebühr gemäss
§ 11 lit. a bezogen werden.

Gebührenbezug

Das Amt bezieht die Gebühren, wenn kein Bezirksrat zuständig ist.

B. Rechtspflege

§ 13. Das Versicherungsgericht des Kantons Zürich beurteilt als
einzige Instanz Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen,
Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten, soweit sie die
obligatorische oder weitergehende Vorsorge registrierter
Einrichtungen gemäss Art. 48 und 93 BVG oder die freiwillige
Vorsorge der Personalvorsorgestiftung gemäss Art. 89^{bis} Abs. 6 ZGB
betreffen.

Zuständigkeit

§ 14. Die Streitigkeiten sind unmittelbar beim Versicherungsgericht
durch Einreichung einer Klageschrift anhängig zu machen. // [S. 825]

Einleitung des
Verfahrens

Die Klageschrift ist im Doppel einzureichen und soll enthalten:

- a) die Namen der Parteien,
- b) das Rechtsbegehren,
- c) eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes,
- d) eine kurze Begründung des Rechtsbegehrens,
- e) die Bezeichnung der Beweismittel unter Beilage allfälliger
Urkunden, die in einem Verzeichnis im Doppel aufzuführen sind.

Genügt die Klageschrift diesen Anforderungen nicht, setzt das
Gericht eine angemessene Frist zur Verbesserung an, mit der
Androhung, dass sonst auf die Klage nicht eingetreten werde.

§ 15. Die Klageschrift wird der Gegenpartei zur schriftlichen
Beantwortung zugestellt. Mit der Klageantwort sind allfällige
Urkunden mit einem Verzeichnis im Doppel einzureichen.

Schriftenwechsel

§ 16. Nach Eingang der Klageantwort werden die Parteien in der
Regel zu je einem mündlichen Vortrag zugelassen

Hauptverhandlung

§ 17. Das Versicherungsgericht stellt unter Mitwirkung der Parteien die für den Entscheid erheblichen Tatsachen von Amtes wegen fest; es ist an die Beweisanträge nicht gebunden und würdigt das Beweisergebnis nach freiem Ermessen. Beweisverfahren

Das Versicherungsgericht kann auf Begehren nicht eintreten, wenn die Partei die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigert.

§ 18. Das Versicherungsgericht entscheidet unabhängig vom Streitwert in der Besetzung von drei Mitgliedern. Entscheide

Die Beratung findet in Abwesenheit der Parteien statt.

§ 19. Die Entscheide werden, versehen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung, den Parteien schriftlich eröffnet. Eröffnung der Entscheide

§ 20. Das Verfahren vor Versicherungsgericht ist in der Regel kostenlos. Kosten

Einer Partei, die sich leichtsinnig oder mutwillig verhält, können indessen eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden.

§ 21. Die obsiegende Partei hat keinen Anspruch auf Prozessentschädigung. Ausnahmsweise kann das Gericht von diesem Grundsatz ab weichen. // [S. 826] Entschädigung

§ 22. Im übrigen sind die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung sinngemäss anzuwenden. Subsidiäres Recht

C. Übergangsbestimmung

§ 23. Das Amt trifft die für die Einführung der Registrierung und Aufsicht erforderlichen Anordnungen. Einführung Inkrafttreten

§ 24. Diese Verordnung bedarf der Genehmigung des Bundesrates. Die Bestimmungen über die Führung des Registers gemäss Art. 48 BVG treten auf den 1. Oktober 1983, die übrigen Bestimmungen auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

Zürich, den 17. August 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Gisler

Der Staatsschreiber i. V.
Hirschi

Vom Bundesrat genehmigt am 18. November 1983.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/06.05.2015]